

Grundsätze für den Fernunterricht

Teilnahmepflicht

Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt.

Die Kontrolle der Anwesenheit bzw. der Bearbeitung gestellter Aufgaben erfolgt durch die Lehrkräfte.

Verhinderungen an der Teilnahme (z. B. wegen Krankheit) sind entschuldigungspflichtig und werden den Klassenlehrer/innen bzw. Tutor/innen in geeigneter Weise mitgeteilt. Entsprechendes gilt für Anträge auf Befreiung oder Beurlaubung. Die Regelungen des Anhang 1 der Schulordnung sind zu beachten.

Durchführung

Der Fernunterricht bildet soweit als möglich den Präsenzunterricht nach Stundenplan ab (Umfang, Inhalte, Anforderungen). Auch für den Fernunterricht gilt der Vertretungsplan, Stundenausfälle und Stundenverlegungen werden dort ausgewiesen.

Die Aufgaben für den Fernunterricht werden im FSG Schulmoodle eingestellt. Sie stehen spätestens bis zum Beginn des Unterrichts nach Stundenplan zur Verfügung. Bei technischen Problemen von Moodle auf dem Landesbildungsserver Baden-Württemberg kann der Fernunterricht nicht in jedem Fall gleichwertig gewährleistet werden.

Die Lehrkräfte sind für die Schüler/innen während der Unterrichtsstunde auf Moodle über die Chatfunktion, über die Forenfunktion oder über BigBlueButton erreichbar.

Die Schüler/innen erhalten regelmäßig Rückmeldungen zur Richtigkeit ihrer Arbeitsergebnisse und ihrem Lernerfolg (z. B. durch die Bereitstellung von Musterlösungen / Lösungshinweisen, durch Korrektur / Feedback zu abgegebenen Aufgaben, durch Aufgaben mit Selbstkontrollmöglichkeit). Diese Rückmeldungen erfolgen in der Regel im Kern- bzw. Leistungsfach zweimal wöchentlich, im Neben- bzw. Basisfach einmal wöchentlich.

Die Durchführung, die Themen und die Inhalte des Fernunterrichts werden von der Lehrkraft dokumentiert.

Videokonferenzen

Videokonferenzen können, müssen aber nicht Teil des Fernunterrichts sein.

Die Teilnahme an einer Videokonferenz ist ausschließlich dem eingeladenen Personenkreis erlaubt. Die Aufzeichnung, die Weitergabe von Einladungslinks oder anderen Zugangsdaten an Dritte sowie das passive Zuschauen von Unbeteiligten sind strikt untersagt. Dies würde eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Lehrkräfte und der teilnehmenden Schüler/innen bedeuten.

Alle Teilnehmer/innen einer Videokonferenz stellen sicher, dass der Bildhintergrund möglichst neutral ist und keine persönlichen Informationen preisgibt.

Seitenzugriffe werden mit Datum/Uhrzeit, IP-Adresse und Browsererkennung in den Log-Dateien gespeichert. Übertragungen, die sich aus der Benutzung von Kamera und Mikrofon ergeben, werden nicht auf dem Server gespeichert. Dies gilt auch für Inhalte, die geteilt und an andere Teilnehmer/innen übertragen werden. Die Lehrkraft kann aber u. a. Chatverläufe speichern, um diese z. B. in einer Folgestunde aufzugreifen.

Leistungsmessung

Im Fernunterricht erbrachte Leistungen können in die Leistungsfeststellung einbezogen werden. Leistungsfeststellungen können sowohl im Präsenz- als auch im Fernunterricht in geeigneter Weise erfolgen.

Kommunikation und Absprachen

Die Lehrkräfte stehen den Schüler/innen und den Eltern als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Die Fachlehrkräfte einer Klasse treffen untereinander die erforderlichen Absprachen.

Rechtskonformität

Im Rahmen des Fernunterrichts sind alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes, des Persönlichkeits- und Urheberrechts sowie die Nutzungsbedingungen für das Schulnetzwerk (Anhang 3 der Schulordnung), zu beachten.

Es ist untersagt, Materialien, die über Moodle digital zur Verfügung gestellt werden, an Unbeteiligte weiterzugeben oder öffentlich (z. B. auf sozialen Netzwerken oder digitalen Plattformen) zur Verfügung zu stellen. Dies würde eine Verletzung des Urheberrechts bedeuten.